

Entwurf: Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Der Senat der Hochschule erlässt gem. § 10 EH-G die nachstehende Studien- und PrüfO für den Master-Studiengang Friedenspädagogik/Peace Education als Satzung und fügt §64 bis §70 der Satzung „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision und Religionspädagogik“ vom 27. November 2012 i.d.F. vom 8. August 2018 hinzu. Die ergänzte Satzung heißt „Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Sozialmanagement, Supervision, Religionspädagogik und Friedenspädagogik“.

B. Besonderer Teil

§ 64 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudiengang Friedenspädagogik/ Peace Education drei Semester (90 ECTS-Punkte). In Einzelfällen kann der Studiengang auch in Teilzeit (bis zu sechs Semestern) studiert werden. Ein formloser Antrag auf „individuelles Teilzeitstudium“ muss vor der Immatrikulation im Studiengangssekretariat eingereicht werden und durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt. Eine Teilzeit-Lösung samt individuellen Studienverlaufsplan wird durch die Studienberatung vor Studienbeginn mit dem/der Studierenden abgestimmt. Der Master umfasst theoretische Studiensemester, integrierte Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit. Die Zulassung erfolgt im Vollzeitstudiengang zum Sommersemester 2022.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt einschließlich eines vorausgehenden Bachelorstudiengangs 300 Credit-Points (§ 13). Näheres regeln die Tabellen zu § 68.

(3) Für Studierende, die das mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS beginnen, studieren nach Studienverlaufsplan Anlage 1a unter Einschluss von 30 ECTS Brückenmodulen. Die Auswahl der Brückenmodule richtet sich nach den fachlichen Schwerpunkten des vorangegangenen Bachelorstudiums und den Anforderungen des Masters Friedenspädagogik.

§ 65 Studienziel

(1) Ziel des Masterstudienganges Friedenspädagogik/ Peace Education ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Friedenspädagogik, Menschenrechts- und Demokratiebildung und für spezifische Aufgaben in der Friedensarbeit zu befähigen.

(2) Es sollen Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis in drei Studienbereichen erworben werden:

1. Grundlagenwissenschaften der Friedensforschung

Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die friedenswissenschaftlichen Kontexte, Grundbegriffe und Diskurse sowie über philosophische, theologische, religionswissenschaftliche, ethische und anthropologische Grundfragen. Sie erwerben Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit philosophisch-theologischen, juristischen sowie gesellschafts- und politikwissenschaftlichen Texten und Konzepten und die Fähigkeit zur Darstellung der friedenswissenschaftlichen Fachbegriffe und ihrer Entwicklung.

2. Konzepte, Methoden und Praxisfelder

Die Studierenden erwerben psychologische, pädagogische und soziologische Grundlagen der interkulturellen und diversitätssensiblen Friedenspädagogik und Kenntnisse über die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sowie den aktuellen Forschungsstand zur Friedens- und Menschenrechtspädagogik (auch in Zusammenhang mit Demokratiebildung, Globalem Lernen und Lernen für nachhaltige Entwicklung).

Sie erlernen Theorien, Methoden und Handlungsfelder der Gewaltprävention, Konfliktbearbeitung und Mediation und erwerben Kompetenzen und Fähigkeiten, um Prozesse der Konfliktbearbeitung in unterschiedlichen beruflichen Arbeitsfeldern initiieren und moderieren zu können.

Sie können die erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten bei der Gestaltung von dialogorientierten Bildungs- und Lernprozessen im schulischen wie außerschulischen Bereich umsetzen.

3. Internationale Kontexte der Friedenspädagogik

Die Studierenden erwerben theoretische und praktische Grundlagen der Friedens- und Menschenrechtsbildung im internationalen Horizont und können angesichts komplexer weltgesellschaftlicher Veränderungen verantwortende Bildungsprozesse angemessen entwickeln. Sie kennen unterschiedliche, wissenschaftlich reflektierte Ansätze und Modelle aus der internationalen friedenspädagogischen Praxis und der menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit und Bildungsarbeit und können diese in Lern- und Bildungsprozessen im Sinne einer „Bildung für die Zukunft“ vermitteln.

§ 66 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 Credit-Points. Näheres regeln die Tabellen zu § 68.

(2) Das Studium ist in drei Studienbereiche gegliedert. Diesen sind 8 Module zugeordnet:

Studienbereich 1: Grundlagenwissenschaften der Friedensforschung

Studienbereich 2: Konzepte, Methoden und Praxisfelder

Studienbereich 3: Internationale Kontexte der Friedenspädagogik

(3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.

(4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet. 1 CP entspricht 30 Stunden Workload (Präsenz und Homeworkload)

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 68. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre
Ü = Übung
S = Seminar
Hp = Hospitation
Pr = Praktikum
Pro = Projekt

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit
K = Kolloquium
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. über andere anwendungsbezogene Lernformen

(7) Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

R = Referat

(8) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 67 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch erläutert und in der Tabelle §68 gekennzeichnet.

§ 68 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereich 1 Grundlagenwissenschaften der Friedensforschung

Module	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Sem	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1.1.1 Theologische und philosophische Grundlagen I	8	1.1.1.1 Friedenstheologie und Friedensethik	S	1	45	105	150	3	8	H (PL)/ bv K ¹
		1.1.1.2 Politische Philosophie	S		30	60	90	2		
	8	2.1.2.1 Theologie der Religionen	S	2	30	90	120	2	8	

¹ Alternativ in 1.1.1 oder 2.1.2 einmal Kolloquium anstelle einer Hausarbeit, vgl. Modulhandbuch.

2.1.2 Theologische und philosophische Grundlagen II		2.1.2.2 Sozialphilosophie	S		30	90	120	2		H (PL)/ bv K ²
2.2 Juristische und politikwissenschaftliche Grundlagen	8	2.2.1 Europäisches und Internationales Recht	S	2	30	90	120	2	8	M 20' (PL) in beiden S
		2.2.2 Politikwissenschaftliche Friedens- und Konfliktforschung	S		30	90	120	2		
Insgesamt	24				195	525	720	13	24	

Studienbereich 2 Konzepte, Methoden und Praxisfelder

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbststudium	Gesamtworkload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1.3.1 Friedenspädagogik I	9	1.3.1.1 Psychologische Grundlagen der Friedenspädagogik	S	1	30	60	90	2	9	R (PL) 1.3.1.1 oder 1.3.1.2
		1.3.1.2 Theorien der Friedens- und Menschenrechtspädagogik	S		30	60	90	2		

² In 1.1.1 und 2.1.2 muss ein LN in Theologie und einer in Philosophie erbracht werden.

		1.3.1.3 Übung: Methoden und Modelle der Friedensbildung	S		30	60	90	2		
2.3.2 Friedenspädagogik II	8	2.3.2.1 Friedenserziehung im Kindes- und Jugendalter	S	2	15	45	60	1	8	R (PL) 2.3.2.1 oder 2.3.2.2 oder 2.3.2.3
		2.3.2.2 Intersubjektivität in der interkulturellen pädagogischen Forschung	S		15	45	60	1		
		2.3.2.3 Zivilgesellschaftliche Handlungsfelder der Friedenspädagogik	S		30	90	120	2		
3.4 Konfliktbearbeitung und Mediation	8	3.4.1 Methoden und Modelle der Konfliktbearbeitung und Gewaltprävention	S	3	30	90	120	2	8	bv (LüP) ³
		3.4.2 Mediation	Ü		60	60	120	4		
1.5 Praktikum Friedenspädagogik/ Friedensarbeit	9	1.5 Praktikum Friedenspädagogik/ Friedensarbeit	Pr	1	5	265	270	0,3	9	bv (PVL) ⁴
Insgesamt	34				245	775	1020	16,3	34	

³ Zertifikat in 3.5.2

⁴ Schriftliche Reflexion der Praxis und Abschlussgespräch

Studienbereich 3: Internationale Kontexte der Friedenspädagogik

Modul	CP Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit (UE=45 M)	Selbst-studium	Gesamt Workload	SWS	CP LV	Prüfungsart PL/PVL
1.6 Friedenswissenschaft und Friedensarbeit in internationaler Perspektive	8	1.6.1 Friedensforschung und nachhaltige Entwicklung	S	1	30	90	120	2	4	R (PL) in 3.6.1. - oder 3.6.2
		3.6.2 Theorien und Projekte in der Internationalen Friedenspädagogik	S	3	30	90	120	2	4	
2.7 Bildung im Horizont weltgesellschaftlicher Entwicklungen	6	2.7.1 Gesellschaftliche Gestaltungsprozesse und Bildung	S	2	30	60	90	2	6	R (PL) in 2.7.1 oder 2.7.2
		2.7.2 Bildung in weltgesellschaftlicher Komplexität	S		30	60	90	2		
3.8 Master-Thesis + Kolloquium	18	3.8.1 Master-Thesis und Kolloquium	Pro	3	0	535	535	0	16	H (PL)

		3.8.2 Master-Kolloquium	Pro	3	5	0	5	0,3	2	M (PL)
Insgesamt	32				125	835	960	8,3	32	
Studium insgesamt	90				565	2135	2700	37,6	90	

Modularer Aufbau des Studiums: vgl. Anl. 2 und 3

§ 69 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

(1) Die Masterthesis, Modul 3.8., geht mit Thesis und Mündlicher Prüfung gesondert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote	
1: Wissenschaftliche Kontexte der Friedensforschung	1.1.1 2.1.2 2.2	24 CP	3/30 3/30 3/30
2: Friedenspädagogik, Friedensarbeit und Konfliktforschung	1.3.1 2.3.2 3.4 1.5	34 CP	3/30 3/30 unbenotet unbenotet

3: Internationale Kontexte der Friedenspädagogik/ Masterthesis	1.6/3.6 2.7 3.8 Thesis 3.8 M	32 CP	3/30 3/30 7/30 2/30
		90 CP	30/30

(3) Die ECTS-Note wird nach dem ersten vollständigen Studienverlauf festgelegt, also nach zwei Jahren. Sollten zu wenige Studierende im ersten „Jahrgang“ einen repräsentativen Eindruck verhindern, wird die ECTS-Note nach vier Jahren (= zwei abgeschlossenen Jahrgängen) festgelegt (Vgl. hier ebenfalls die SPO „Allgemeiner Teil“ §12 und §13).

§ 70 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.Oktober 2021 in Kraft.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 1.Oktober 2021 in Kraft.